



Reglement
über die
Abfallentsorgung
in der Gemeinde
Waldstatt
(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

Art.		Seiten
1	Zweck	3
2	Definition des Abfalls	3
3	Zuständigkeit	3
4	Haftung	3
5	Obligatorium	3
6	Ablagerungsverbot	3
7	Verwertung	
	a) generell	4
	b) Kompostierbare Abfälle	4
	c) Sonderabfälle	4
8	Abfahren/Abgabe- und Sammelstellen	4
	öffentliche Abfallbehälter	4
	Hundekotbehälter	4
	Information .	4
9	Sonderregelungen	4
10	Abfahren	5
	Sammelstellen	5
	Bereitstellung	5
11	Gefässe, Gebinde	5
12	Gebühren	5
13	Tarife	5
14	Gebührenbemessung	5
15	Abfallberatung	5
16	Abfallkontrollen	5
17	Ausführungsbestimmungen	5
18	Rechtsmittel	6
19	Strafbestimmungen	6
20	Übergangsbestimmungen	6
21	Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Waldstatt erlässt, gestützt auf

- Art. 30 und 31. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01),
- Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015)

folgendes Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldstatt:

Zweck	Art. 1
	<ol style="list-style-type: none">¹ Dieses Abfallreglement dient der zweckmässigen, geordneten und umweltschonenden Abfallentsorgung und -wiederverwertung, auf dem Gebiet der Gemeinde Waldstatt.² Es bezweckt insbesondere, dass Abfälle möglichst vermieden oder der Wiederverwertung zugeführt, nicht wiederverwertbare Abfälle umweltgerecht und wirtschaftlich gesammelt, abgeführt und entsorgt werden.
Definition des Abfalls	Art. 2
	<ol style="list-style-type: none">¹ Als Abfall gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (Siedlungsabfälle) wie Haushaltabfälle, Gartenabfälle, Strassenkehricht sowie Abfälle aus dem Gewerbe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.² Nicht unter dieses Abfallreglement fällt die Entsorgung von Abwässern.
Zuständigkeit	Art. 3
	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Abfallentsorgung ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder an Dritte übertragen werden.² Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie mit Dritten im Rahmen dieses Reglementes Verträge über die Abfallentsorgung abschliessen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
Haftung	Art. 4 Für Schäden, die durch Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, haftet nach Art. 2 Umweltschutzgesetz,(SR 814.01) der Verursacher.
Obligatorium	Art. 5 Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch. Ebenso die Benützung der Abgabe- und Sammelstellen für spezielle Abfälle und Wertstoffe.
Ablagerungs- verbot	Art. 6
	<ol style="list-style-type: none">¹ Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Waldstatt ist es verboten Abfälle aus Haushalten, Industrie und Gewerbe abzulagern, im Freien oder in Kleinanlagen zu verbrennen. Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.² Personen und Betrieben ohne Niederlassung in der Gemeinde Waldstatt ist es untersagt, an Kehrichtsammelstellen oder sonst irgendwo Abfälle zu deponieren. Zuwiderhandlungen werden mit Haft oder Busse geahndet (bGS 311, Art. 6).

Art. 7

Verwertung a) generell

¹ Alle Abfälle sind umweltgerecht zu verwerten. Sie sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

b) kompostierbare Abfälle

² Kompostierbare Abfälle müssen, soweit dies ohne nachteilige Einwirkungen auf die Umgebung erfolgt, kompostiert werden.

c) Sonderabfälle

³ Sonderabfälle aus dem Haushalt, wie Batterien, Altöl, Kühlschränke, Entladungslampen (zum Beispiel Leuchtstoffröhren), Farben- und Lösungsmittel, chemische Substanzen, Medikamente usw., sind der Verkaufsstelle oder an den dafür bezeichneten Stellen abzugeben und gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014) entsorgen zu lassen.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind von diesen gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014) zu entsorgen.

Art. 8

Abfahren, Abgabe und Sammelstellen

¹ Zur Abfallverwertung sind folgende Abfahren, Abgabe- und Sammelstellen vorgesehen:

- Ordentliche Hauskehricht-Abfuhr, Metallabfuhr, Papierabfuhr, Sperrgutabfuhr usw.
- Sammelstellen für Glas, Altöl, Aluminium, Gartenabraum, Baum- und Heckenschnitt usw.
- Abgabestellen für Sonderabfälle

² Bei Bedarf können auch für andere Stoffe Touren oder Sammelstellen eingerichtet werden.

³ Die Organisation besonderer Sammlungen kann mit Bewilligung des Gemeinderats Dritten übertragen werden.

Öffentliche Abfallbehälter

⁴ Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen, Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Hundekot-Behälter

⁵ Die Hundekot-Kästen sind für die Aufnahme von Hundekot-Plastiksäcken bestimmt. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot aufzunehmen.

Information

⁶ Die periodischen Separatabfahren werden in der Gemeinde jeweils in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 9

Sonderregelungen

¹ Abfälle, die nicht als Siedlungsabfälle gelten, werden von der Hauskehricht-Abfuhr nicht entgegengenommen und sind separat zu entsorgen.

² Für die dem Hauskehricht entsprechenden Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können Mengenbegrenzungen erlassen werden.

³ Zu den Abfällen, welche nicht durch die Hauskehricht-Abfuhr entsorgt werden, gehören:

- Flüssigkeiten jeder Art
- Fäkalien, Kadaver, Metzgereiabfälle
- Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Schlamm, Steine, Erde
- Autoreifen, Autoschrott, usw.

⁴ Die umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle obliegt den Besitzern.

Art. 10

- Abfahren** ¹ Die Haus- und Betriebskehrrichtabfuhr erfolgt gemäss Sammelplan des Abfuhrwesens.
- Sammelstellen** ² Um ein rationelles Einsammeln zu ermöglichen, ist das Abfuhrgut bei einzelnen Häusern, Höfen oder bei Häusergruppen auf einem gemeinsamen Sammelplatz bereitzustellen.
- ³ Der Gemeinderat kann bestimmte Sammelstellen vorschreiben.
- Bereitstellung** ⁴ Kehrriechtsäcke, Sperrgut, verschnürte Bündel und Container sind am Abfuhrtag rechtzeitig an der Fahrroute des Kehrriechtwagens bereitzustellen. Der Fussgänger- und- Fahrverkehr darf dadurch nicht behindert werden.

Art. 11

- Gefässe Gebinde** Betreffend die für die Abfuhr zu verwendenden Gefässe und Gebinde werden vom Gemeinderat separate Weisungen erlassen.

Art. 12

- Gebühren** ¹ Um die Aufwendungen für die Abfallentsorgung und -wiederverwertung zu decken, werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.
- ² Die Gebühren werden erhoben in Form von Sack-, Mengen- oder -Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr.

Art. 13

- Tarif** Der vom Gemeinderat festzulegende Gebührentarif basiert auf dem Kostendeckungsprinzip. Dazu gehören nebst den anfallenden Betriebskosten auch der Kapitaldienst und die Amortisation von Sammelstellen usw.

Art. 14

- Gebühren- Bemessung** ¹ Die Höhe der Gebühr bemisst sich aufgrund der Art und Menge des zur Verwertung zugelassenen Abfalls.
- ² Für die Entsorgung der in Art. 2 nicht definierten Abfallarten (Abfälle aus Gewerbe usw.) bestimmt der Gemeinderat die Gebühren.
- ³ Erbringt die Wiederverwertung von Abfällen einen Gewinn, ist dies bei der Festlegung der Gebühr für die Verwertung anderer Abfälle zu berücksichtigen. Zudem können zweckgebundene Rückstellungen gemacht werden. Die Kosten für die Verwertung von Kleinstmengen von Sonderabfällen aus dem Hauskehrriech sind in die Gebühren einzubeziehen, sofern die Erhebung spezieller Gebühren unverhältnismässig ist.

Art. 15

- Abfallberatung** Der Gemeinderat kann eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Diese berät Private und das Gewerbe darüber, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Art. 16

- Abfall- kontrollen** Der Gemeinderat kann Weisungen über die Kontrolle des zur Abfuhr bereitgestellten Abfalls durch das Abfuhrpersonal oder durch die zuständige Kommission erlassen.

Art. 17

- Ausführungs- bestimmungen** Der Gemeinderat kann allenfalls notwendige weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Rechtsmittel	<p>Art. 18 Gegen Verfügungen, die nach diesem Reglement in die Zuständigkeit der beauftragten Kommission fallen, kann innert 20 Tagen nach Zustellung mit begründeter Eingabe an den Gemeinderat und gegen Verfügung des Gemeinderates innert gleicher Frist an den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. schriftlich rekuriert werden (Art. 18 Gesetz über das Verwaltungsverfahren bGS 143.5 und bGS 143.4 Gesetz über den Fristenlauf).</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements sowie von darauf gestützten Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht (bGS 311) geahndet. 2 Die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten. <p>Art. 20</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Die Einwohnergemeinde tritt mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, welche die Ortskorporation als Rechtsvorgängerin abgeschlossen hat, ein.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. in Kraft. 2 Die bisherigen Bestimmungen (Hauptversammlungsbeschlüsse der Ortskorporation) über die Kehrriemabfuhr werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben. 3 Gleichzeitig aufgehoben sind alle früheren kommunalen Vorschriften, Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse, welche zu Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehen.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 12. Juni 1994.
Vom Regierungsrat genehmigt am 27. September 1994.